

[Startseite](#) > ... > [Gerichtsverfahren](#) > [Digitalisierungsverordnung – Mitteilungen Der Mitgliedstaaten](#) > [Slovakia](#)

Digitalisierungsverordnung – Mitteilungen der Mitgliedstaaten

Inhalt bereitgestellt von
Slowakei



Slowakei

Diese Seite enthält Informationen über Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2023/2844.

1. Nationale IT-Portale für die Kommunikation mit Gerichten und Behörden

<http://www.slovensko.sk>

Das zentrale Regierungsportal (im Folgenden „Portal“) dient als einheitlicher zentraler Zugangspunkt zu den von der öffentlichen Verwaltung bereitgestellten Informationsressourcen und -diensten. Derzeit werden Informationen, die Nutzer suchen (wie Beratung, Tipps und Beschreibungen), häufig auf den Servern der einzelnen Regierungsstellen gehostet. Ziel des Portals ist es, diese Informationen und Dienste zu zentralisieren und auf klare und benutzerfreundliche Weise zu präsentieren.

Eine Schlüsselfunktion des zentralen Portals besteht darin, die Nutzer durch die Bereitstellung der einschlägigen Informationen zu bestimmten elektronischen Diensten der öffentlichen Verwaltung zu leiten.

Das Portal umfasst digitale Inhalte, die sowohl die Nutzung als auch die Bereitstellung dieser elektronischen Dienste unterstützen. Der Inhalt des Portals beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Informationen und Dienstleistungen werden nach unterschiedlichen Lebensumständen organisiert: Bei der heutigen „Informationsflut“ kann es oft eine Herausforderung sein, die benötigten Informationen zu finden. Aus diesem Grund sind die Dienste auf dem Portal logisch nach Zielgruppe (Bürger/Unternehmer/Einrichtungen) und den Lebensumständen strukturiert, die den Bedarf an spezifischen Informationen und Diensten begründen. Die Auflistung erfolgt jeweils in alphabetischer Reihenfolge. Dieser Ansatz ermöglicht es den Nutzern, leicht und strukturiert auf die erforderlichen Informationsquellen und elektronischen Dienste entsprechend ihrem tatsächlichen Bedarf zuzugreifen und die umfangreichen Inhalte des Portals effizient zu filtern. Die Strukturierung der Inhalte des Portals ist angesichts der Verteilung der Ressourcen auf die Websites der einzelnen verbundenen Einrichtungen einer der wichtigsten Vorteile des Portals.
- Virtuelle Zentralisierung: Aus der Sicht der Nutzer der Dienste ist das Portal eine zentralisierte Lösung, bei der alle Informationen und logisch strukturierten elektronischen Dienste einheitlich zugänglich sind. Diese Zentralisierung bedeutet jedoch nicht, dass Dienste direkt an das Portal übertragen werden. Stattdessen bietet dieses virtuelle zentralisierte System eine Integrationsplattform, die alle anderen Dienste – Informationsressourcen und Systeme zur Umsetzung der einzelnen Prozesse – miteinander verbindet. Obwohl die zugrunde liegende Struktur verteilt ist, haben die Nutzer den Eindruck, dass das Regierungsportal ein zentralisiertes System ist, das eine kohärente Logik und Struktur bietet.

eActions (*eŽaloby*) – einleitende Informationen – Justizministerium der Slowakischen Republik (justice.sk)

Einreichung von Anträgen und zugehörigen Schriftstücken für Gerichtsverfahren

Das eActions-Portal ist für die Einreichung von Anträgen auf Einleitung von Verfahren (Klagen) vor Bezirks- und

Regionalgerichten in Zivilverfahren (Zivil-, Arbeits-, Familien- und Handelssachen mit Ausnahme des Handelsregisters) und in Verwaltungsverfahren sowie für die Einreichung elektronischer Anträge im Rahmen eines Mahnverfahrens beim Bezirksgericht Banská Bystrica konzipiert.

Der Dienst ermöglicht es den Nutzern, die folgenden Dokumente in Gerichtsverfahren elektronisch einzureichen, nachdem sie sich bei den öffentlichen elektronischen Diensten der Justiz angemeldet haben:

- neue verfahrenseinleitende Anträge (Klagen), d. h. Anträge, die ein Verfahren vor einem Gericht einleiten;
- Einreichungen in Bezug auf anhängige Verfahren, z. B. ein Schriftsatz, mit dem Mängel oder andere offensichtliche Ungenauigkeiten in der Klageschrift behoben werden, die Rücknahme eines verfahrenseinleitenden Antrags oder ein Rechtsmittel.

2. Nationale Rechtsvorschriften über Videokonferenzen in Zivil- und Handelssachen

Der Einsatz von Videokonferenzen ist in § 175 der Zivilprozessordnung geregelt. Ist die physische Anwesenheit einer Partei bei einer Verhandlung nicht erforderlich, um ein faires Verfahren zu gewährleisten, gestattet das Gericht der Partei die Teilnahme an der Verhandlung mittels Videokonferenz- oder anderer Kommunikationstechnologie, auch in den der Partei am nächsten gelegenen Gerichtsräumen.

3. Nationale Rechtsvorschriften über Videokonferenzen in Strafsachen

Videokonferenzen werden in verschiedenen Teilen des Strafverfahrens eingesetzt. Sie können beispielsweise für die Vernehmung nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (§§ 61b ff.) zum Einsatz kommen. In begründeten Fällen können Dolmetscher auch per Videokonferenz zugeschaltet werden (§ 28 Abs. 8 StPO).

Videokonferenzen können auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 117 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung) genutzt werden, wenn die physische Anwesenheit einer Partei in einer Verhandlung nicht erforderlich ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Nach den §§ 134 und 135 der Strafprozessordnung können Zeugen, die aus schwerwiegenden Gründen (z. B. wegen Krankheit) nicht zu einer Anhörung erscheinen können, oder Zeugen, bei denen die Gefahr einer sekundären Viktimisierung besteht, mit einem Videokonferenzgerät vernommen werden.

4. Verfahrensgebühren in Zivil- und Handelssachen

1. Erhebung von Gebühren in Verfahren vor slowakischen Gerichten

Gerichtsgebühren in Verfahren vor slowakischen Gerichten sind im Gesetz Nr. 71/1992 über Gerichtsgebühren und Gebühren für Strafregisterauszüge (Gesetz Nr. 71/1992) geregelt. Gebühren werden für einzelne Handlungen oder Gerichtsverfahren (sofern sie auf Antrag ausgeführt werden) und für Gerichtshandlungen erhoben. Jede Handlung muss in der Liste der Gerichtsgebühren aufgeführt sein, die Anhang 1 des Gesetzes 71/1992 bildet.

Die Gebühr sollte bei Einreichung des Antrags auf Einleitung des betreffenden Verfahrens entrichtet werden. Ist sich eine Partei hinsichtlich der Höhe einer Gerichtsgebühr nicht sicher und zahlt sie die Gebühr bei der Einreichung ihrer Klage/des Antrags aus diesem Grund nicht, muss das Gericht die Partei auffordern, die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nachträglich zu erfüllen. In seinem Antrag teilt das Gericht der Partei die Nummer des Kontos mit, auf das die Gebühr entrichtet werden soll, sowie die Referenznummer (variables Symbol), die Höhe der Gebühr und die Zahlungsfrist. In der Regel beträgt die Frist 10 Tage ab Eingang des Antrags. Wird die Gerichtsgebühr auch innerhalb der Nachfrist nicht gezahlt, stellt das Gericht das Verfahren ein.

In der Gebührenordnung wird zwischen Verfahrensgebühren und Gebühren für einzelne Handlungen unterschieden. Die Gebühren sind in Euro angegeben. Beruht die Gebühr auf einem in einer Fremdwährung ausgedrückten Betrag, so wird sie zu dem von der Europäischen Zentralbank oder der slowakischen Nationalbank festgelegten und veröffentlichten Referenzwechsellkurs für Euro, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Gebühr fällig ist oder in dem das Gericht über die Höhe der Gebühr entscheidet, in Euro umgerechnet.

2. Höhe der Gerichtsgebühren

Die Tarife sind in der Gebührenordnung entweder als Prozentsatz der Gebührenbasis oder als Festbetrag aufgeführt. Wird die Gebühr als Prozentsatz berechnet, so ist die Bemessungsgrundlage der Wert des Gegenstands der gebührenpflichtigen Handlung. Kann die Bemessungsgrundlage nicht auf diese Weise ermittelt werden, so wird der am Ort und zum Zeitpunkt der Antragstellung übliche Preis zugrunde gelegt. Handelt es sich bei der Bemessungsgrundlage um den Wert einer Immobilie, so ist die Bemessungsgrundlage der Preis, der gemäß den besonderen Rechtsvorschriften bestimmt wird.

Bei einer Klage oder einem verfahrenseinleitenden Antrag, für die bzw. den kein bestimmter Satz festgelegt ist, wird die Gerichtsgebühr auf der Grundlage des Preises (für die Zahlung) des Streitgegenstands oder auf der Grundlage des Streitwerts, d. h. 6 %, mindestens 25 EUR, höchstens 25 000 EUR und höchstens 50 000 EUR in Handelssachen, festgesetzt. In Fällen, in denen der Streitgegenstand nicht in Geld bewertet werden kann, beträgt die Gerichtsgebühr 140 EUR.

Werden Handlungen und Verfahren auf der Grundlage einer Einreichung vorgenommen, die elektronisch an die E-Mail-Adresse des Gerichts, elektronisch über einen zentralen Servicepunkt oder durch ein Postunternehmen, das die Tätigkeit einer bescheinigenden Person ausübt, übermittelt wird, und sieht das Gesetz Nr. 71/1992 nicht für jeden Posten der Gebührenordnung etwas anderes vor, so beträgt die Gebühr 50 % des im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Tarifs. Diese Reduzierung darf jedoch 50 EUR nicht überschreiten. Enthält eine Einreichung Anhänge, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, so findet die Reduzierung nur Anwendung, wenn diese Anhänge in elektronischer Form vorliegen.

Mit dem Gesetz Nr. 71/1992 wird eine besondere Gebührenkategorie eingeführt, die für elektronische Zahlungsbefehle gilt (das sogenannte Mahnverfahren, das gemäß besonderen Rechtsvorschriften durchzuführen ist: Gesetz Nr. 307/2016). Hier beträgt die Gerichtsgebühr, die bei Einreichung des entsprechenden Antrags auf Erlass eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren zu entrichten ist, 50 % des in der Gebührenordnung festgelegten Prozentsatzes.

Bei Streitigkeiten über den Ersatz immaterieller Sachschäden beläuft sich die Gebühr auf 3 % des Betrags, der für immaterielle Schäden geltend gemacht wird, bis zu einem Höchstbetrag von 25 000 EUR.

Das Gesetz Nr. 71/1992 enthält auch eine Reihe weiterer Vorschriften für Fälle, in der Gegenstand des Rechtsstreits keine Geldzahlung ist. In solchen Fällen gilt eine Festgebühr.

Besondere Gerichtsgebühren wurden auch für folgende Fälle festgelegt:

- Die Gerichtsgebühr für die Einreichung eines Scheidungsantrags beträgt 100 EUR.
- Die Gerichtsgebühr für einen Antrag auf Eintreibung (Vollstreckung) beträgt 25 EUR.
- Im internationalen Handel wird die Gerichtsgebühr für eine Handlung des Gerichts oder für den ersten Antrag auf Erlass einer Eilmaßnahme im Verfahren auf der Grundlage des Streitwerts des Verfahrens (2 %, mindestens 25 EUR und höchstens 2 500 EUR) festgesetzt. Kann der Streitgegenstand nicht in Geld bewertet werden, beträgt die Gerichtsgebühr 50 EUR.
- Die Gerichtsgebühr für die Einreichung einer Klage auf Auflösung und Regelung des geteilten Miteigentums von Ehegatten 250 EUR.
- Die Gerichtsgebühr für die Regelung des ehelichen Güterstands richtet sich nach dem Streitgegenstand. Wenn das Verfahren mit einem Urteil endet, beträgt sie 3 %. Wenn das Verfahren mit einem gerichtlichen Vergleich endet, beträgt die Gebühr 1 %, jedoch nicht weniger als 100 EUR und höchstens 25 000 EUR.
- Die Gerichtsgebühr für eine Klage auf Regelung des ehelichen Güterstands beträgt 100 EUR.
- Die Gerichtsgebühr für einen Antrag auf Unterhalt zwischen Ehegatten, einen Unterhaltszuschuss für einen geschiedenen Ehegatten, eine Unterhaltspflicht zwischen anderen Verwandten und einen Antrag auf deren Erhöhung beträgt 2 % des Werts des Streitgegenstands, mindestens jedoch 25 EUR.
- Die Gerichtsgebühr für einen Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen oder einen Antrag auf Umwandlung eines ausländischen dinglichen Rechts, einer Maßnahme oder einer Verfügung beträgt 100 EUR.
- Für einen Antrag auf Erlass einer Eilmaßnahme gemäß den zu vollstreckenden besonderen Rechtsvorschriften gelten folgende Gebühren:
 - In der Slowakei beträgt die Gerichtsgebühr, wenn auch nur teilweise, 70 EUR;
 - in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beträgt die Gerichtsgebühr 50 EUR.

Im Berufungsverfahren (ordentliches Rechtsmittelverfahren) richtet sich die Gebühr nach dem Wert der in der Berufung geltend gemachten Forderung und wird in gleicher Weise wie für das erstinstanzliche Verfahren festgesetzt.

Die Gebühr für die Berufungsprüfung beträgt das Doppelte der in der Gebührenordnung festgelegten Gebühr.

(b) Gebühren für Handlungen

In diesen Fällen werden die Gerichtsgebühren pauschal festgesetzt. Zum Beispiel für folgende Handlungen:

- Ausstellung, Änderung und Widerruf von Bescheinigungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften (besondere Rechtsvorschriften sind z. B. die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004) in der geänderten Fassung; Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1) in der geänderten Fassung; Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1) in der geänderten Fassung; Abschnitt 1, Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1); Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1); Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013) über eine öffentliche Urkunde, mit Ausnahme einer öffentlichen Urkunde in Unterhaltssachen; die Gerichtsgebühr beträgt 5 EUR.
- Die Gerichtsgebühr für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung über Tatsachen, die aus Gerichtsakten bekannt sind, beträgt 3 EUR (die Erstellung und Ausstellung einer amtlichen elektronischen Bescheinigung über die Tatsache, ob ein Vollstreckungsverfahren gegen den Antragsteller durchgeführt wird, ist nicht gebührenpflichtig).
- Die Gebühr für die Erstellung einer zusätzlichen Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung oder für die Anfertigung einer Abschrift oder eines Auszugs aus den vom Gericht geführten Registern und Akten beträgt 14 EUR je Ausfertigung, Abschrift oder Auszug.

5. Elektronische Zahlungsmethoden

Derzeit können Gerichtsgebühren in der Slowakei entweder per Banküberweisung oder über ein für Verwaltungs- und Gerichtsgebühren konzipiertes Zahlungssystem elektronisch entrichtet werden. Bei Zahlung per Banküberweisung ist die Gebühr auf das Konto des zuständigen Gerichts zu überweisen. Die Bankverbindungen der Gerichte finden Sie auf deren Webseiten, die über das Internetportal <https://www.justice.gov.sk/> zugänglich sind. Bei der Nutzung des Zahlungssystems für Verwaltungs- und Gerichtsgebühren können Zahlungen über das e-Stamp-Zahlungsportal (*e-kolky*) erfolgen, das unter <http://www.e-kolky.sk> verfügbar ist.

6. Mitteilung über den frühzeitigen Einsatz des dezentralen IT-Systems

Die Slowakische Republik sieht keine frühzeitige Nutzung eines dezentralen IT-Systems vor dem in der Verordnung festgelegten Geltungsbeginn vor.

7. Mitteilung über den frühzeitigen Einsatz von Videokonferenztechnik in Zivil- und Handelssachen

Die Slowakische Republik sieht keine frühzeitige Nutzung von Videokonferenzen vor dem in der Verordnung festgelegten Geltungsbeginn vor.

8. Mitteilung über den frühzeitigen Einsatz von Videokonferenztechnik in Strafsachen

Die Slowakische Republik sieht keine frühzeitige Nutzung von Videokonferenzen vor dem in der Verordnung festgelegten Geltungsbeginn vor.

■ Letzte Aktualisierung: 12/05/2026

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.